

S a t z u n g

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Rosenkopf vom 13.12.2016**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.01.2016 außer Kraft.

Rosenkopf, den 13.12.2016

Siegel

Jürgen Plagemann
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rosenkopf

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 580,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 700,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.400,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 a) – b) bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) eine Einzelgrabstätte 23,50 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 47,00 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 a) – b) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach 2. a) - b) erhoben.

4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnensondergrabstätte einstellig 360,00 €

5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 4 a) bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - a) Urnensondergrabstätte einstellig 12,00 €

6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 4 a) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 5 a) erhoben.
7. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 495,00 €
8. Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) - b) und 5 a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (bis 120 cm Länge)	524,00	€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	786,00	€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	197,00	€

2. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:

a) Facharbeiterstunde	63,00	€
b) Hilfsarbeiterstunde	53,00	€
c) Zuschlag für schwer lösbares Feld je Kubikmeter	197,00	€

3. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag in Höhe von **60** v. H. erhoben (gilt nicht für Urnengräber).
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **60** v. H. und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von **100** v.H. berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen	170,00	€
für jeden weiteren Tag	42,50	€

2. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	55,00	€
---	-------	---

3. Reinigung nach Ausschmückung	28,00	€
---------------------------------	-------	---

VI. Genehmigungsgebühren

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	20,00	€
--	-------	---